13/SN-12P/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/19 92
Datum: 30. APR. 1992
Verteilt 08. Mai 1992

Sachbearbeiter: 9109
Tel.: (0222) 711 62 DW

GZ: 5604/4-4/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzentwurf ergangenen Stellungnahme.

Wien, am 21. April 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 73 03 26
DVR: 009 02 04

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW

GZ:

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen

Pr.Zl. 5604/4-4-92

Bezug: do. Zl. 61.020/7-3/92

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt zu den og. Entwürfen wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird:

Zu § 21 Abs. 3a und 3b:

Auf die bereits in der Stellungnahme des ho. Verkehrsarbeitsinspektorats im Rahmen der Vorbegutachtung (Schreiben vom 14. August 1991, Zl. 430.050/1-IV/3-1991) ausführlich dargelegten Begründungen wird verwiesen. Der Absatz 3a sollte daher wie folgt lauten:

"(3a) Die Fachkenntnisse gemäß Abs. 3 sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, soweit Sicherheitstechniker in Betrieben tätig werden, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 100/1988, unterliegen, einer vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anerkannten

nisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften vermitteln. Inhalt und Durchführung der Fachausbildung sowie deren Anerkennung sind durch Verordnung zu regeln".

Absatz 3b müßte lauten:
"(3b) Zur Fachausbildung gemäß Abs. 3a sind nur Personen zuzulassen, die über die notwendigen Grundkenntnisse auf technischem Gebiet und ausreichende Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind durch Verordnung zu regeln."

Im Hinblick auf die geforderte Änderung der Absätze 3a und 3b wäre folgende zusätzliche Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes in den Entwurf aufzunehmen:

"5. Dem § 35 Abs. 2 wäre folgender Satz anzufügen:
"Verordnungen nach § 21 Abs. 3a und 3b sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen."

Zu diesen Änderungen darf nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß ein allfälliger zusätzlicher Verwaltungsaufwand kaum nennenswert und andererseits das verlangte Mindest-Mitspracherecht des ho. Ressorts im Interesse der in den Verkehrsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer unbedingt notwendig und einer einheitlichen Konstruktion der beabsichtigten Ausbildung auch in keiner Weise hinderlich ist.

2. Zum Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen:
Gemäß den aus ho. Sicht notwendigen Änderungen im Entwurf zur Abänderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes wäre die Präambel hinsichtlich des Einvernehmens mit dem BMöWuV zu ergänzen.

Zu § 1 Abs. 2:

Nachdem der neue § 21 Abs. 3a des Arbeitnehmerschutzgesetzes davon spricht, daß die Fachausbildung alle notwendigen Kenntnisse über die "maßgeblichen" Arbeitnehmerschutzvorschriften vermitteln muß, ist in der Verordnung darauf Bezug zu nehmen, was jeweils unter den maßgeblichen Vorschriften zu verstehen ist. Dementsprechend wäre im Einleitungssatz des Absatzes 2 zu ergänzen:

"(2) Die Fachausbildung hat unter Bedacht auf die Spezifika der wesentlichsten Wirtschaftsklassen insbesondere folgende Gebiete zu umfassen: ...."

Zu § 3 Abs. 2:

Der Text muß im Hinblick auf die Mitkompetenz des ho. Ressorts auch die Verständigung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfassen:

"(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind vom Prüfungstermin zeitgerecht zu verständigen und berechtigt, je eine/n Vertreter/in zur Prüfung zu entsenden.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Text dieses Absatzes sollte lauten:

"(1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr haben eine Fachausbildung auf Antrag durch Bescheid anzuerkennen, wenn der vorgelegte Ausbildungsplan den §§ 1 und 2 entspricht und gewährleistet ist, daß die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Erreichung des Lehrzieles im Sinne des § 4 und unter Bedacht auf die Betriebsspezifika der wesentlichsten Wirtschaftsklassen gegeben sind."

Zu § 6 Abs. 1 Z 1:

Die im Bereich der ho. Großbetriebe durch Dienstvorschriften genau geregelten Fachprüfungen müssen ebenfalls als einer Meisterprüfung nach gewerblichen Vorschriften gleichwertige Vor-

aussetzungen anerkannt werden. Demgemäß wäre inder Z. 1 einzufügen:

"1. ein Hochschulstudium einer technischen Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen oder eine Reifeprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder eine Meisterprüfung nach gewerberechtlichen Vorschriften oder eine vergleichbare Fachprüfung nach dienstrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegt oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, und ..."

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Expl. dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 21. April 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: